

BVGer D-1668/2024 vom 16. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1668_2024_d20240216

FR: TAF D-1668/2024 du 16 février 2024

IT: TAF D-1668/2024 del 16 febbraio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. Februar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der

D-1668/2024 Seite 6 Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Kostenvorschuss intern Frist bezahlt wurde, ist – unter Vorbehalt des bereits in der Zwischenverfügung vom 22. März 2024 beurteilten Antrags, es sei der Vollzug der Wegweisung bis zur Urteilsverkündung zu sistieren (vgl. Sachverhalt Bst. G) – auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde wird zunächst eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör moniert und geltend gemacht, das SEM habe keine Fragen zur politischen Vernetzung einzelner Familienmitglieder gestellt. Im Gegenteil habe es bei der Zweitanhörung

Informationen zum (...) ignoriert und die Fragethematik umgehend gewechselt. Dadurch seien wichtige Vorbringen nicht ernsthaft geprüft und demzufolge nicht angemessen in der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden (vgl. Beschwerde Ziff. 14 ff.). Diese Rüge erweist sich als unbegründet. Zwar machte der Beschwerdeführer anlässlich der Zweitanhörung geltend: «Aber in meiner Familie gibt es viele wichtige Personen in der Partei, wichtige politische Personen. Zum Beispiel in K._____ ist der (...). Sie können seinen Namen im Internet recherchieren» (vgl. SEM-act. [...] -37/16 F39). Gleichwohl erschliesst sich nicht, inwiefern angezeigt gewesen sein soll, dass das SEM ihm diesbezüglich weitere Fragen hätte stellen sollen, zumal der rechtlich vertretene

D-1668/2024 Seite 7 Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht geltend machte, er habe wegen seiner Verwandten in seiner Heimat Probleme gehabt. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet.

E. 4.2

Sodann wird beanstandet, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem es die Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich der (...) -Partei falsch interpretiert habe. Zudem könne ausgeschlossen werden, dass er im Zusammenhang mit den Fahrzeugen der Revolutionsgarde von getönten Scheiben gesprochen habe (vgl. Beschwerde Ziff. 17 ff.). Auch diese Kritik geht fehl. Der blosse Umstand, dass der Beschwerdeführer die Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht teilt, stellt keine formelle Rechtsverletzung dar, sondern betrifft die Frage der materiellen Würdigung der Sache (vgl. nachfolgend E. 7).

E. 4.3

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Hauptantrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, die im Zusammenhang mit dem als Beweis für sein politisches Engagement einge-

D-1668/2024 Seite 8 reichten Schreiben der (...) vom 22. Mai 2023 gemachten Aussagen des Beschwerdeführers würden erste Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen wecken. So wäre etwa zu erwarten gewesen, dass er den Namen analog zum Briefkopf entweder auf Arabisch, Farsi oder Englisch kennen würde. Auch stamme das Schreiben nicht, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, von einer Partei und sei mutmasslich von seinem (...) unterzeichnet worden. Zudem stimme der Inhalt des Schreibens teilweise nicht mit seinen Vorbringen überein. Ferner habe er sich bezüglich seiner Parteizugehörigkeit mehrmals widersprüchlich geäussert. Bei der Erstan- hörung habe er geltend gemacht, es handle sich beim eingereichten Be- weismittel um ein Bestätigungsschreiben der (...)-Partei, was nachweislich falsch sei. Weiter habe er erklärt, dass es zwei Parteien gebe, (...) und (...). Er sei von L. _____, dem Gründer der (...) -Partei, in arabischer Sprache unterrichtet worden, jedoch kein Mitglied seiner Partei gewesen. Anlässlich der Zweitan- hörung habe er dagegen geltend gemacht, Mitglied der Partei (...) zu sein, und dazu auf das Schreiben der (...) verwiesen. Weiter habe er erklärt, dass er sich im Jahr 1396 mit seinen beiden Freunden auf den Parteinamen (...) geeinigt habe, sie jedoch nicht die Gründer seien. Auch seine Vorbringen in Bezug auf sein aktivistisches Engagement seien wi- dersprüchlich ausgefallen. So habe er in der Zweitan- hörung Schüsse im Zusammenhang mit dem Öffnen der Wasserleitungen nicht mehr erwähnt. Sodann seien die Schilderungen hinsichtlich des geltend gemachten An- griffs am (...) 1401 hinsichtlich der Flucht vom Tatort und des Aufenthalts im Haus, welcher in der ersten Anhörung unerwähnt geblieben sei, wider- sprüchlich ausgefallen. Hätte er das Gesagte tatsächlich erlebt, wären von ihm einheitlichere Aussagen zu erwarten gewesen. Auch hinsichtlich der angeblich verunmöglichten Heirat mit einer älteren Frau seien massive Zweifel an seinen Vorbringen angebracht. Seine Angaben seien insgesamt vage und wenig substantiiert und teilweise widersprüchlich ausgefallen. Konkreten Fragen sei er immer wieder ausgewichen. Zudem würden ge- wisse Vorbringen auf Hypothesen basieren, wie sich an der geltend ge- machten Reflexverfolgung seiner Familie illustrieren lasse. Seine Vorbrin- gen vermöchten die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu erfüllen, weshalb deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Ethnische Min- derheiten, wozu auch die Araber gehören würden, würden im Iran alleine aufgrund ihrer Ethnie nicht systematisch verfolgt.

E. 6.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, der Beschwerdeführer stamme aus einer Familie, welche für ihre politische Aktivität bekannt sei. Zwei (...) seien in der Schweiz politisch anerkannte Flüchtlinge. Die (...) hätten in K. _____ politisches Asyl erhalten. Sie seien Mitglieder der (...)

D-1668/2024 Seite 9 und exilpolitisch aktiv. Zusammen mit dem zuständigen Koordinator des (...) würden sie sein Kontaktnetzwerk in politischen Fragen bilden. Sein (...), welche bei Fragen hinsichtlich der Ahwaz-Araber als Anlaufstelle für verschiedene Institutionen wie beispielsweise das (...) fungiere. Die (...) verfolge seine politischen Aktivitäten seit fast fünf Jahren und könne somit die Geschehnisse rund um den (...) 2022 bestätigen. Es sei davon auszu- gehen, dass er aufgrund seiner familiären Umstände einem höheren Risiko ausgesetzt gewesen sei, ins Visier der iranischen Revolutionsgarde zu ge- raten. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt zu verstehen gegeben, dass er

aktives Mitglied der (...) sei. Vielmehr habe er klar zum Ausdruck gebracht, dass er Mitglied der (...) -Partei sei. Gegründet habe er diese Partei jedoch nicht. Vielmehr handle es sich um eine Falschinterpretation des Wortes «sich einigen» durch das SEM. Es könne auch ausgeschlossen werden, dass er in den beiden Anhörungen von getönten Fensterscheiben berichtet habe. Zum fluchtauslösenden Ereignis und zur spezifischen Bedrohung seiner Person habe er sich substantiiert geäußert. Mit den eingereichten Beweismitteln könne belegt werden, dass er und seine Freunde am (...) 2022 von der Revolutionsgarde angegriffen worden seien und dabei einer seiner Freunde getötet worden sei. Er habe während der Hälfte der Anhörungszeit über das flüchtlingsrelevante Ereignis berichtet, wohingegen das SEM eine halbe Seite verwende, um einen fiktiven Widerspruch – das Nichterwähnen eines Hauses als Rückzugsort anlässlich der ersten Anhörung – in der Erzählung des Beschwerdeführers zu finden. Er habe dieses Haus aus eigenem Antrieb in der zweiten Anhörung genannt und auch erklärt, weshalb dieses in der ersten Anhörung unerwähnt geblieben sei. Diese Unterlassung stehe in keinem Verhältnis zur Schlussfolgerung des SEM, wonach der ganze Vorfall als unwahrscheinlich zu werten sei. Er habe trotz seines sozialen und beruflichen Hintergrundes ausführlich über den Vorfall vom (...) 2022 berichten können. Seine Schilderungen seien mit den eingereichten Beweismitteln auch belegt. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten in Verbindung mit seinem bekannten (...) sei sein Risikoprofil stark erhöht, weshalb ihm bei einer Rückkehr in den Iran Haft oder Folter drohen würden.

E. 7.1

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die sehr ausführliche und weitestgehend überzeugende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. In Ergänzung und Präzisierung ist folgendes festzuhalten:

D-1668/2024 Seite 10

E. 7.2

Was die Parteizugehörigkeit des Beschwerdeführers anbelangt, erweist sich der Einwand, er habe zu keinem Zeitpunkt zu verstehen gegeben, aktives Mitglied der (...) zu sein, als aktenwidrig. In der ersten Anhörung führt er nämlich auf die Frage, wie er die Reise finanziert habe, aus: «Wir sind eine Partei und das ist selbstverständlich, dass die Partei dafür bereit ist in solchen Fällen uns zu helfen und beschützen. [...]» (vgl. SEM-act. [...] -19/20 F83). Auf die weitere Frage, wie die Partei, von der er unterstützt worden sei, heiße, gab er zu Protokoll: «(...)... ich kann selber kein Englisch» (vgl. SEM-act. [...] -19/20 F86). Im Zusammenhang mit der (...) -Partei ist dem Beschwerdeführer insofern beizupflichten, als das SEM das Wort «einigen» zu Unrecht als Synonym für «gründen» verstanden haben könnte (vgl. dazu SEM-act. [...] -37/16 F36). Gleichwohl erscheint der Verweis in der Beschwerde auf die Frage 21 (recte: 22) der ersten Anhörung zum Thema der Mitgliedschaft bei der (...) -Partei nicht geeignet, die Widersprüche und Unklarheiten in Bezug auf diese Parteizugehörigkeit aufzulösen. Der Beschwerdeführer merkte nämlich anlässlich der Rückübersetzung an: «(...) war eine Partei. [...] Aber ich war nicht Mitglied bei seiner Partei.» (vgl. SEM-act. [...] -19/20 S. 19 zu F22). Im Weiteren erweist sich der Einwand, es könne ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer von getönten Fensterscheiben berichtet habe, mit Verweis auf die Antwort zur Frage 111 der ersten Anhörung unbehilflich: «[...] Fahrzeuge verwendet, welche ganz dunkle schwarze Scheiben haben [...]» (vgl. SEM-act. [...] -19/20 F111). Schliesslich ist entgegen der in der

Beschwerde vertretenen Ansicht der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der ersten Anhörung den Aufenthalt im Haus nicht von sich aus erwähnte, als gewichtige Ungereimtheit zu werten.

E. 7.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Angabe im Schreiben der (...) vom 12. März 2024, wonach diese Organisation die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers seit einigen Jahren verfolgen und die Geschehnisse rund um den (...) 2022 bestätigen könne, nicht geeignet, die vom SEM als unglaubhaft qualifizierten Aussagen des Beschwerdeführers in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen. Allein der Umstand, dass zwei (...) seines Vaters in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt wurden (vgl. Beschwerde S. 8 und SEM-act. [...]19/20 F66 f.), gemäss Schreiben der (...) vom 5. März 2024 der (...) und einer (...) in K. _____ Asyl gewährt worden sei (vgl. SEM-act. [...]19/20 F68) und der (...) die (...) leitet (vgl. SEM-act. [...]37/16 F39), führt nicht zur Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers im Iran. Weder aus den vorinstanzlichen Akten noch aus der Beschwerde geht hervor, dass der

D-1668/2024 Seite 11 Beschwerdeführer je wegen seiner Verwandten in seiner Heimat Probleme gehabt hätte.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die rechtliche Würdigung der Vorbringen und Beweismittel durch das SEM nicht zu beanstanden ist. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25

D-1668/2024 Seite 12 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden kann, da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt (vgl. E. 7) nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Trotz erheblicher Spannungen und teilweise anhaltenden Unruhen im Iran, die bereits seit September 2022 bestehen, herrscht dort zurzeit weder

D-1668/2024 Seite 13 Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell als unzumutbar zu erachten wäre (vgl. Urteile des BVerfG E-2068/2020 vom 14. März 2024 E. 7.3.2; D-2807/2020 vom

E. 9.3.3

Weiter sind auch in individueller Hinsicht keine Gründe ersichtlich, welche gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen könnten. Das SEM hat diesbezüglich festgehalten, der Beschwerdeführer sei jung und verfüge über langjährige Arbeitserfahrung als (...). Seine Freundin arbeite als (...) und sein Vater bei der (...). Er verfüge über eine Unterkunft im Haus seiner Eltern, über ein solides soziales Netzwerk und es sei davon auszugehen, dass seine Familie ihn bei einer Rückkehr anfänglich auch unterstützen werde. Auch sein Gesundheitszustand stehe einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, zumal medizinische und psychotherapeutische Behandlungen im Iran vorhanden seien (vgl. angefochtene Verfügung S. 8 f.). Auf diese Erwägungen des SEM, denen in der Beschwerde nichts entgegengehalten wird, kann vollumfänglich verwiesen werden.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE,

D-1668/2024 Seite 14 SR 173.320.2]). Der am 5. April 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-1668/2024 Seite 15

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 5. April 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

Dezember 2023 E. 9.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.